



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 26.03.2021

§ 1 Zweck

- (1) Die Datenschutzordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V. (im Folgenden kurz FVV genannt) regelt die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten gemäß Artikel 4, 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (im Weiteren DSGVO) im FVV. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personenbezeichnungen nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

§ 2 Art der Daten

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Vor- und Zuname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ausgeübte Sportarten sowie Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

§ 3 Pflichtdaten

- (1) Die in § 2 Abs. (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

§ 4 Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

- (1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand, insbesondere der Vorstand für Mitglieder (mitglieder@fvv.org) sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle (fvv@fvv.org).

§ 5 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Vorstand des FVV hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der über die E-Mail datenschutz@fvv.org erreicht werden kann.

§ 6 Zwecke der Datenverarbeitung

- (1) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

§ 7 Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

- (1) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen:
 - a. Kontaktdaten des Vereinsvorstandes
 - b. Kontaktdaten der Trainer
- (2) Im Rahmen der Kooperation in verschiedenen Sportarten mit den folgenden Vereinen werden personenbezogene Daten an die Kooperationspartner übermittelt.
 - a. Frauen-Ruderverein Freiweg Frankfurt e.V. 1927 (Rudern)
 - b. Offenbacher Tennisclub e.V. (Tennis)
 - c. TUS MAKKABI FRANKFURT E.V. (Squash)
 - d. Challenge Club Frankfurt (Boxen)
 - e. Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.
- (3) Im Rahmen des Jahresabschlusses erhält der Steuerberater alle steuerrelevanten Informationen und Daten von z.B. Mitgliedern (die Abrechnungen, insb. Sachspenden eingereicht haben), Trainern, Lieferanten, Werbepartner und dergleichen.

§ 8 Übermittlung an hessische Fachverbände

- (1) Als Mitglied folgender hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. Hessischer Badminton Verband
 - b. Hessischer Fußballverband
 - c. Hessischer Ruderverband
 - d. Hessischer Schwimm-Verband
 - e. Hessischer Turnverband
 - f. Hessischer Volleyballverband
 - g. Hessischer Triathlon-Verband
 - h. Hessischer Kegler- u. Bowling-Verband.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

§ 9 Veröffentlichung von Fotos und Berichten

- (1) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere
- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
 - Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
 - Berichte und Ergebnisse;
 - Ergebnislisten
- aushängen, im Internet (auf seiner Homepage, bei Facebook und Instagram) veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
- (2) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.
- (3) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.
- (4) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 10 Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

- (1) Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Mitgliedern im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein und Mitgliedern nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

§ 11 Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

- (1) Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Mitgliedsdaten zu übermitteln,
- a. soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter oder



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

- b. zur Abwendung von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit oder die Verfolgung von Straftaten gemäß § 28 Abs. 3 BDSG erforderlich ist.

Widerspricht ein Betroffener der Weitergabe seiner Daten an Dritte, so sind diese Daten von der Übermittlung auszuschließen (gilt nicht für § 11 Abs.1 Punkt 2).

- (2) Werden Daten vom Verein im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung übermittelt, so ist der Vertragspartner zu verpflichten, die übermittelten Daten nur für die bestimmten Zwecke zu nutzen und sämtliche Daten nach Vertragsablauf gemäß §12 dieser Ordnung zu vernichten bzw. beim Verein abzuliefern.
- (3) Die Übermittlung von Daten an unselbstständige Untergliederungen, Funktionsträger und Auftragnehmer im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG stellt einen vereinsinternen Vorgang dar und ist daher keine Datenübermittlung, sondern eine Datennutzung.
- (4) Für die Datenübermittlung an Mitglieder im Einzelfall (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) ist der Nutzen der Übermittlung dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen gegenüberzustellen und beides gegeneinander abzuwägen.
- (5) Die Datenübermittlung an Mitglieder ist dann zulässig, wenn dies zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte notwendig ist. Der Datenempfänger ist zu unterrichten, dass eine Verwendung nur für den angegebenen Zweck zulässig ist, und die erhaltenen Daten nach der Nutzung zurückzugeben oder zu vernichten sind.
- (6) Die Übermittlung von Daten an Dachorganisationen des FVV und Verbände ist dann zulässig, wenn dies zur Wahrung deren Interessen im Sinne der Satzung notwendig ist.
- (7) Die Übermittlung von Daten an die Presse ist zulässig, wenn dieser nicht die schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn durch die Übermittlung von Daten an die Presse dem öffentlichen Informationsinteresse Rechnung getragen wird. Dabei sind nur die notwendigen Daten zu übermitteln, schutzwürdige Belange des Betroffenen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).
- (10) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung ist der FVV berechtigt, Mitglieder Daten an Dritte Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung zu übermitteln, so lange diese versichern und nachweisen die rechtlichen Voraussetzungen der DSGVO zu befolgen.

§ 12 Löschung der Daten

- (1) Die Mitglieder Daten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

§ 13 Rechte der betroffenen Personen

- (1) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden.

§ 14 Einwilligungen

- (1) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in § 3 genannten Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 15 Beschwerderecht

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des FVV bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://datenschutz.hessen.de/>.

§ 16 Änderungen, Inkrafttreten

- (2) Diese Datenschutzordnung gilt vorbehaltlich aller Änderungen. Sie kann nur durch Beschluss des Vorstandes des FVV geändert werden.
- (3) Diese Datenschutzordnung tritt zum 26.03.2021 in Kraft.



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Anhang 1:

Übertragung des Rechtes zur Nutzung von Medienmaterial des FVV

Der Empfänger _____ verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung, Mediendienste-Staatsvertrag und Teledienstgesetz sowie die durch die Datenschutzordnung des FVV geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen ausschließlich für folgenden Zweck verwendet werden:

-
-
-

Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen ausschließlich im folgenden Zeitraum verwendet werden:

-
-
-

Die zur Verfügung gestellten Daten sind nach Erlöschen des oben angeführten Verwendungszweckes gemäß § 12 der Datenschutzordnung des FVV zurückzugeben.

Der FVV weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Ort, Datum _____

(Name, Empfänger)

(Name, Vereinsvertreter)

(Unterschrift, Empfänger)

(Unterschrift, Vereinsvertreter)



Datenschutzordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Anhang 2:

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(Name des Verpflichteten)

wurde heute

- ⤴ auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß der Datenschutzordnung des FVV verpflichtet,
- ⤴ darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen,
- ⤴ darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gegebenenfalls nach § 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen;
- ⤴ darüber belehrt, dass nach dem Erlöschen des Nutzungszweckes erhaltene Unterlagen zurückzugeben und personenbezogene Daten zu vernichten sind.

Der Empfang einer Kopie dieser Niederschrift wird bestätigt.

Frankfurt am Main, Datum _____

(Name, Verpflichteter)

(Name, Vereinsvertreter)

(Unterschrift, Verpflichteter)

(Unterschrift, Vereinsvertreter)